

Mitwirkung

der Schülerinnen und Schüler an Berufsbildenden Schulen in Niedersachsen

Vorbemerkung

Nach dem niedersächsischen Schulgesetz hat die Klassensprecherwahl in den ersten vier Wochen des neuen Schuljahres zu erfolgen, in berufsbildenden Schulen, und hier vor allem in Teilzeitklassen, ist es sicherlich günstig, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach einigen Wochen des Kennenlernens durchzuführen und den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen auszuschöpfen.

Nur wenn sich die Schüler kennen, ist die Möglichkeit gegeben, dass sie einen Sprecher/eine Sprecherin wählen, der/die dieses Amt sachgerecht ausüben kann und über Jahre eine kontinuierliche Arbeit der Schülervertretung ermöglicht. Ist die Klasse neu gebildet, so empfehlen sich verschiedene Kennenlernspiele, welche sich aber keinesfalls nur auf die Namen der Schüler beschränken dürfen. Diese Kennenlernspiele wirken sich auf die gesamte Unterrichtsatmosphäre positiv aus.

Im § 2 NSchG (Bildungsauftrag der Schule) heißt es u. a., dass die Schüler fähig werden sollen, "die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen. "Eine sachgerechte Klassensprecherwahl, die von den Schülern nicht als "Negativwahl" (Der Klassenclown wird Klassensprecher/ -in) gestaltet und empfunden wird, ist ein winziger Schritt, aber einer, der sich im Gesamtprozess der Entwicklung des Demokratieverständnisses positiv auswirken kann.

Ein Hinweis zum nachfolgenden Text:

In vorhergehenden Versionen habe ich versucht, durchgängig die weibliche Form aufzunehmen. Dies ist nach meiner Meinung sehr aufwendig und führt, konsequent durchgeführt, zu sprachlichen Verrenkungen, die ich als unangenehm empfinde.

Daher habe ich diesen Text auf die männliche Form reduziert. Diese Reduktion, die vielleicht auch nicht in allen Textabschnitten durchgeführt wurde, beinhaltet keinerlei Wertung und erfolgt nur aus sprachlichen Gründen. (SIC: Auch diese Erklärung ist für mich eigentlich überflüssig.)

Vorschlag zur Unterrichtsdurchführung:

1. Stunde: Mitwirkung der Schüler in der Schule

Medien: 1. Tafelanschrieb
2. Übungsfälle (Lösungen)
3. Arbeitsblatt mit Gesetzestext

Methodik: Übungsfälle 1.-2.: Lehrer-Schüler-Gespräch,
Lösung mit Hilfe § 80 NSchG
Ergebnisse werden in TA übernommen
Übungsfälle 3-8: Lösung in Partnerarbeit mit Hilfe des
Gesetzestextes; anschließende Besprechung,
Übernahme der Antworten in T A

2. Stunde: Schülervertretung

Medien: Folien: Aufbau der Schülervertretung Folie (T A)
Seite 14 Gesetzestext (aus 1. Stunde)

Methodik: Erarbeitung von Wahl, Amtsdauer, Aufgaben der Schülervertretung im
Lehrer-Schüler-Gespräch anhand des Gesetzestextes,
alternativ: Partnerarbeit
Besprechung Folie S. 14

3. Stunde: Die Wahl des Klassensprechers und der Schülervertreter in Klassenkonferenzen

Medien: Folie/Arbeitsblatt S. 12, Wahlunterlagen

Methodik: Lehrer-Schüler-Gespräch anhand Folie S.12

Wahl des Klassensprechers und der Schülervertreter in Klassenkonferenzen

4. Stunde: Die Arbeit der Schülervertretung

Medien: Tafelbild 2

Methodik: Brainstorming
Lehrer-Schüler-Gespräch mit anschließender Auswertung im TA

Tafelbild I
Mitwirkung der Schüler in der Schule (nach § 80 NSchG)

Rechte der Schüler/-innen in der Schule:

- Erörterung des Inhalts, der Planung und Gestaltung des Unterrichts mit dem jeweiligen Lehrer im Unterricht
- Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung oder sonstige Beurteilung
- Versammlungen und Beratungen (SV-Stunde) während der regelmäßigen Schulzeit
Teilzeitklassen: monatlich | Stunde
Vollzeitklassen: wöchentlich | Stunde
- Benutzung der Schulanlagen für Versammlungen, eigenen Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften
- Erörterung aller schulischen Fragen in der SV-Stunde, d.h. nicht nur Fragen des Unterrichts (z.B. auch Berufsaussichten, Schülerfahrpreise, Weiterbildung)
- Bericht der Schüler- und Konferenzvertreter/-innen an die Klasse in der regelmäßigen Unterrichtszeit
- Anhörung von der Schulleitung oder zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und Leistungsbewertung
- Auskunftspflicht der Lehrer/-innen und Schulleitung
- Interessenvertretung der einzelnen Schüler/-innen durch die Schülervereine/innen

Übungsfälle

1. Eine Berufsschulklasse hat mit dem neuen Schuljahr auch einen neuen Lehrer in Fachkunde erhalten. Die Klasse möchte gern Auskunft haben über die zukünftigen Inhalte des Faches und die vorgesehene Gestaltung des Unterrichts. Lehrer Lempel findet diese Forderung anmaßend und ist nicht bereit, über seinen Unterricht zu reden. Haben die Schüler ein Recht darauf, den Unterricht mit Herrn Lempel zu erörtern?
2. Lehrer Lempel weigert sich, die Bewertungsmaßstäbe im Fach Mathematik offen zulegen. Darf er das?
3. Die Schüler der Fachoberschule wollen regelmäßig über wichtige schulische Probleme diskutieren. Die Lehrer der Klasse stellen ihnen hierfür keine Zeit zur Verfügung. Wie viel Unterrichtszeit steht Schülern für Versammlungen und Beratungen zu? Dürfen sie auch für Versammlungen in der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlagen benutzen?
4. Die Fahrpreise für Schüler sollen erhöht werden. Der Schülerrat hat ein Aktionspapier entworfen, das in allen Klassen erörtert werden soll. Klassenlehrer Lempel lehnt die Besprechung des Papiers ins seiner Klasse ab: "Diese Frage gehört nicht in die Schule!" meint er. Hat er recht?
5. Klassensprecher Rudi will seiner Klasse, die von der 1. bis zur 8. Stunde durchgehend Unterricht hat, von den Ergebnissen der gestrigen Schülerratssitzung berichten. Lehrer Lempel meint: "Nicht im Unterricht, dazu sind die Pausen da!" Welches Recht hat die Klassenschülerschaft?
6. Die Gesamtkonferenz einer berufsbildenden Schule will die grundsätzliche Regelung für Klassenarbeiten, die laut Verordnung für allgemeinbildende Schulen gilt, für die Fachoberschule übernehmen. Welche Rechte stehen den betroffenen Schülern zu?
7. Eine Klasse mit Berufsfachschülern möchte eine Umfrage zur Einführung von warmen Mahlzeiten in der Pause durchführen. Hierzu braucht die Klasse einige Auskünfte vom Schulleiter. Dieser findet keine Zeit für solche Fragen. Kann er ein Gespräch verweigern?
8. Petra soll zum Schulleiter kommen. Sie bitte die Schülersprecherin, Bettina, mitzukommen. Der Direktor schickt Bettina fort. Kann Petra verlangen, dass Bettina bleibt und ihre Interessen wahrnimmt?

Lösungen zum Arbeitsblatt "Übungsfälle"

1. Jeder Unterricht ist laut § 80 Abs. 3 NSchG vom betreffenden Lehrer hinsichtlich Inhalt, Planung und Gestaltung mit der jeweiligen Klassenschülerschaft zu erörtern.

Der Lehrer ist auch im Fall von Desinteresse der Schülerschaft zumindest verpflichtet, eine solche Erörterung ernsthaft zu versuchen.

Bei der Erörterung stehen dem Schüler folgende Rechte zu: Informationsrechte

Die für den Erfolg des Unterrichts erforderliche aktive Beteiligung des Schülers am Unterrichtsgeschehen setzt eine weitgehende Information über die Unterrichtsplanung voraus, z. B. auch über die Einzelheiten wie Auswahl, Stufung und Gruppierung des Lehrstoffes. Diese Information muss altersgemäß sein und die Interessen der Schüler sowie pädagogische Erwägungen ausreichend berücksichtigen. Beteiligungsrechte

Der Schüler soll seiner persönlichen Reife, seinem Kenntnisstand und seinen Interessen entsprechend Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen der Unterrichtsplanung an der Auswahl des Lehrstoffes, an der Bildung von Schwerpunkten und an der Festlegung der Reihenfolge durch Aussprachen, Anregungen und Vorschläge zu beteiligen. Diese Mitwirkung des Schülers an der Gestaltung des Unterrichts soll auch bestimmte Methodenfragen einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen umfassen. Falls Vorschläge keine Berücksichtigung finden können, sollen die Gründe dafür mit den Schülern besprochen werden, (siehe: Stellung des Schülers in der Schule. Erl. d. MK v. 18.6.1973, SVB1. S. 194)

2. Nein! Jeder Lehrer muss dem Schüler die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen, sowie auf Anfrage einzelne Beurteilungen erläutern. Dieser Grundsatz gilt auch für Prüfungsleistungen. (Anm. und Quelle wie zu 1.)

3. Laut § 80 Abs. 8 NSchG sind Vollzeitklassen wöchentlich eine und Teilzeitklassen monatlich eine Stunde für Versammlungen und Beratungen während der regelmäßigen Unterrichtszeit im Stundenplan freizuhalten (SV-Stunde).

Laut § 80 Abs. 7 NSchG stehen den Schülern für diese Versammlungen und Beratungen die Schulanlagen zur Verfügung.

Die Schulanlagen stehen Klassenschülerschaften und Schülerrat nach § 81 NSchG auch für eigene Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften zu.

4. Lehrer Lempel hat nicht recht.

Alle schulischen Fragen können laut § 80 Abs. 1 NSchG von der Klassenschülerschaft oder dem Schülerrat in der Schule erörtert werden. Schulische Fragen sind nicht nur Fragen des Unterrichts, sondern auch Fragen der Gestaltung des Schullebens. Hierzu zählen gleichfalls die Fragen zur Fahrpreiserhöhung für Schüler, Diskussionen von Berufsaussichten, Probleme des Numerus Clausus, Einrichtung von Jugendzentren, Angebote von Volkshochschulen usw.. Diese Fragen können von den Schülern in der ihnen zustehenden regulären Unterrichtszeit (§ 80 Abs. 8 NSchG) erörtert werden.

5. Die Schülerversammlungen in Konferenzen und Ausschüssen und der Schülerrat kann den Schülern in der für diese Berichte freizuhaltenden regelmäßigen Unterrichtszeit (§80 Abs. 2 und Abs. 8 NSchG) berichten. Hat die Schule nicht durchgehendes zur 8. Stunde Unterricht, kann Lehrer Lempel verlangen, den Bericht auf eine der nicht erteilten Stunden zu verschieben.

6. Die betroffenen Schüler sind laut § 80 Abs. 3 NSchG vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und Leistungsbewertung, zu hören. Hierzu zählen auch die in Aufgaben der Gesamtkonferenz. Die Erörterung der konkreten Punkte mit den Schülern muss rechtzeitig erfolgen.

7. Nein!

Dem Informationsrecht der Schüler steht in § 80 Abs. 4 NSchG die Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrer gegenüber.

8. Jeder Schüler kann laut § 80 Abs. 5 NSchG zur Wahrnehmung seiner Interessen einen Schülersprecher beauftragen. Die SV ist parteifähig und der Schülersprecher ohne Rücksicht auf sein Alter prozessfähig.

Niedersächsisches Schulgesetz in der Fassung vom 17.12.2004

Vierter Abschnitt Schülervertretungen, Schülergruppen, Schülerzeitungen

§ 72 Allgemeines

(1) Schülerinnen und Schüler wirken in der Schule mit durch:

1. Klassenschülerschaften sowie Klassensprecherinnen und Klassensprecher,
2. den Schülerrat sowie Schülersprecherinnen und Schülersprecher,
3. Vertreterinnen und Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen.

Die Mitwirkung soll zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule (§ 2) beitragen.

(2) In den Ämtern der Schülervertretung sollen Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein. Ferner sollen ausländische Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtigt werden.

§ 73 Klassenschülerschaft

Bei jeder Klasse vom 5. Schuljahrgang an (Klassenschülerschaft) werden eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher (Klassenvertretung), deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 oder Abs. 2 gewählt. Im Primarbereich und in Schulen für geistig Behinderte kann nach Satz 1 gewählt werden.

§ 74 Schülerrat

(1) Die Klassenvertretungen bilden den Schülerrat der Schule. Dieser wählt aus seiner Mitte die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und den Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 und Abs. 2.

(2) Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können die ausländischen Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schülerrates wählen.

Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen längstens für einen Zeitraum von drei Monaten fort.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und der Abberufung durch Verordnung zu regeln.

§ 75 Wahlen

(1) Die Inhaberinnen und Inhaber der in den §§ 73 und 74 genannten Ämter der Schülervertretung (Schülervertreterinnen und Schülervertreter) werden jeweils für ein Jahr gewählt.

(2) Schülervertreterinnen und Schülervertreter scheiden aus ihrem Amt aus,

1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder
2. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder
3. wenn sie die Schule nicht mehr besuchen oder
4. wenn sie dem organisatorischen Bereich, für den sie gewählt worden sind, nicht mehr angehören.

(3) Schülervertreterinnen und Schülervertreter, die die Schule nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der

§ 80 Mitwirkung in der Schule

(1) Von den Klassenschülerschaften und dem Schülerrat sowie in Schulerversammlungen der Schule und der in § 76 und § 77 Abs. 1 bezeichneten organisatorischen Bereiche und Gliederungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden. An den Schulerversammlungen der Schule nehmen nur die Schülerinnen und Schüler vom 5. Schuljahrgang an teil; § 73 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schülerrat oder der

jeweiligen Klassenschülerschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit. § 41 bleibt unberührt. Der Schülerrat kann den Schülerinnen und Schülern über seine Tätigkeit berichten.

(3) Schülerrat und Klassenschülerschaften sind von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sind mit den Klassenschülerschaften zu erörtern.

(4) Schulleitung und Lehrkräfte haben dem Schülerrat und den Klassenschülerschaften die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten die Schülerinnen und Schüler gegenüber Lehrkräften, Konferenzen, Schulleitung und Schulbehörden. Alle Schülervertreterinnen und Schülervertreter können von Schülerinnen und Schülern mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt werden.

(6) Der Schülerrat kann sich unter den Lehrkräften der Schule Beraterinnen und Berater wählen. Der Schülerrat kann beschließen, dass statt dessen diese Wahl von den Schülerinnen und Schülern unmittelbar durchgeführt wird.

(7) Die Benutzung der Schulanlagen ist für die Versammlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für die Beratungen der Schülervertreterinnen und Schülervertreter gestattet.

(8) Für Versammlungen und Beratungen ist im Stundenplan der Schulen wöchentlich eine Stunde, im Stundenplan der Teilzeitschulen monatlich eine Stunde, innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit freizuhalten. Während der Unterrichtszeit dürfen jährlich je vier zweistündige Schülerversammlungen und Schülerratssitzungen stattfinden; weitere Sitzungen während der Unterrichtszeit bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. Im übrigen finden Versammlungen und Beratungen in der unterrichtsfreien Zeit statt.

§ 81 Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften

(1) Schülerrat und Klassenschülerschaften können eigene Veranstaltungen durchführen und Schülerarbeitsgemeinschaften einrichten. Ihnen kann mit ihrer Zustimmung auch die Verwaltung schulischer Einrichtungen übertragen werden.

(2) Die Schulleitung ist über die Veranstaltungen und die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften vorher zu unterrichten. Die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule ist zu gestatten; Zeitpunkt, Art und Dauer der Benutzung sind mit der Schulleitung abzustimmen. Die Schulleitung kann Auflagen machen oder die Benutzung verbieten, wenn der Bildungsauftrag der Schule (§ 2) oder die Erhaltung der Sicherheit es erfordern. Gegen ein Verbot oder eine Auflage kann die Entscheidung der Gesamtkonferenz angerufen werden.

(3) Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften finden grundsätzlich in der veranstaltungsfreien Zeit statt.

§ 82 Gemeinde- und Kreisschülerräte

(1) In Gemeinden und Samtgemeinden, die Träger von mehr als zwei Schulen sind, wird ein Gemeindegeschülerrat und in Landkreisen ein Kreisschülerrat gebildet. In Städten führt der Gemeindegeschülerrat die Bezeichnung Stadtschülerrat.

(2) Der Gemeindegeschülerrat wird von den Schülerräten der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, gewählt. Jeder Schülerrat einer Schule wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Gemeindegeschülerrates und einen Stellvertreter. Umfasst eine allgemein bildende Schule mehrere Schulformen, so gilt jeder Schulzweig als selbständiger Schülerrat.

(3) Der Kreisschülerrat wird von den Schülerräten

1. aller Kreisgebiet befindlichen a) öffentlichen Schulen

und b) Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie

2. der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden, außerhalb des Kreisgebietes befindlichen Schulen gewählt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Mitglieder der Schülerräte nach § 74 Abs. 2 können aus ihrer Mitte je ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeinde- und des Kreisschülerrates wählen.

(5) Der Gemeinde- oder Kreisschülerrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher oder mehrere Sprecherinnen oder Sprecher.

§ 83 Wahlen und Geschäftsordnung

(1) Die Mitglieder des Gemeinde- und Kreisschülerrates werden für zwei Schuljahre gewählt. § 75 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Der Kultusminister wird ermächtigt, das Wahlverfahren durch Wahlordnung zu regeln.

(2) Die Gemeinde- und Kreisschülerräte geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 84 Aufgaben der Gemeinde- und Kreisschülerräte

- (1) Die Gemeinde- und Kreisschülerräte können Fragen beraten, die für die Schülerinnen und Schüler der Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Schulträger und Schulbehörde haben ihnen für ihre Tätigkeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben.
- (2) Die Gemeinde¹ und Kreisschülerräte haben darauf zu achten, dass die Belange aller im Gemeinde- und Kreisgebiet vorhandenen Schulformen angemessen berücksichtigt werden.
- (3) § 72 Satz 2 gilt entsprechend

§ 85 Finanzierung der Schülervertretungen

- (1) Der Schulträger stellt den Schülervertretungen der einzelnen Schulen (§ 72) den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Den Vertreterinnen und Vertretern in den Konferenzen und Ausschüssen sowie den Mitgliedern des Schülerrates, die Berufsschulen mit Teilzeit-Unterricht besuchen, ersetzt der Schulträger auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten. Darüber hinaus können die Schulträger Zuschüsse zu den Kosten leisten, die den Schülervertretungen durch ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes entstehen.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 und 3 genannten Aufgaben erfüllt für den Gemeindeschülerrat die Gemeinde, für den Kreisschülerrat der Landkreis. Den Mitgliedern dieser Schülerräte ersetzt die Gemeinde oder der Landkreis auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten.
- (3) Die nach § 73 wahlberechtigten Schüler einer Schule können beschließen, dass der Schülerrat freiwillige Beiträge und Spenden entgegennehmen darf.
- (4) Der Schülerrat beschließt über die Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3. über die Verwendung dieser Mittel ist gegenüber dem Schülerrat, über die Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Satz 3 ist außerdem gegenüber dem Schulträger ein Nachweis in geeigneter Form zu führen. Für den Gemeinde- und den Kreisschülerrat gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 87 Schülerzeitungen

- (1) Schülerzeitungen und Flugblätter, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerschaft herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück verbreitet werden.
- (2) Die verantwortlichen Redakteurinnen und Redakteure können sich von der Schule beraten lassen.
- (3) Schülerzeitungen und Flugblätter unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 86 Schülergruppen

- (1) Schließen sich Schülerinnen und Schüler einer Schule zur Verfolgung von Zielen zusammen, die innerhalb des Bildungsauftrages der Schule (§ 2) liegen (Schülergruppen), so gestattet ihnen die Schulleiterin oder der Schulleiter die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule, wenn nicht die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule (§ 2) gefährdet ist oder Belange der Schule oder des Schulträgers entgegenstehen.
- (2) Schülergruppen, deren Mitglieder das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in der Schule für eine bestimmte politische, religiöse oder weltanschauliche Richtung eintreten.

§72 NSchG:

Die Mitwirkung
(der Schülerinnen und Schüler)
soll zur Erfüllung des Bildungsauftrages
der Schule (§ 2) beitragen.

§80 NSchG	§ 81 NSchG	§ 86 NSchG	§ 87 NSchG
Mitwirkung	Veranstaltungen	Schülergruppen	Schülerzeitungen
in	und		
-Klassenschülerschaften	Arbeitsgemein-	dürfen Schul-	dürfen auf dem
- Schülerrat	schaften	anlagen benutzen,	Schulgrundstück verteilt
- Schüler-	des Schülerrates	Für bestimmte	werden,
Versammlungen	und der Klassen-	politische., religiöse oder	unterliegen nur dem
-Konferenzen u.	schülerchaften	weltanschauliche	Presserecht,
Ausschüssen		Richtung	Eine Zensur findet
Anhörung	sind erlaubt	eintreten.	nicht statt,
	und		
SV-Stunde	dürfen in der	Veranstaltungen	Beratung ist
	Schule	finden in der	möglich.
	stattfinden.	unterrichtsfreien	
		Zeit statt.	
Wahl der Vertretung	Mitarbeit u. Teilnahme	Mitarbeit u. Teilnahme	Mitarbeit u. Teilnahme

Die gesamte Schülerschaft ab dem 5. Schuljahr

Tafelbild 2

Aufgaben der SV

a) Gremienarbeit

- Teilnahme an Konferenzen
- Vor- und Nachbereitung der Konferenzen
- Vorbereitung eigener Anträge
- Arbeit im Stadt- oder Kreisschülerrat
- Beratungen mit der/dem SV-Berater/-in

b) Unterricht

- Vorschläge für Projektwochen-Tage
- Schulbücher bei der Neueinführung begutachten
- Diskussion über Unterrichtsinhalte
- Diskussion über neue Erlasse (Nichtraucher-Erlass)

c) Gestaltung der Schule

- (Anregung zur) Ausgestaltung von Klassenräumen, Fluren, Pausenhallen, Schulhöfen
- Vorschläge für bauliche Veränderungen

d) Schulleben

- Gestaltung bzw. Mitgestaltung von Festen und Feiern

e) Problem und Konflikte

- Aussprache und Beratung bei Konflikten zwischen Schülern untereinander, mit Lehrern, mit der Schulleitung

f) Kontakte

- zu Schülervertretungen benachbarter Schulen
- zum Stadt-/Kreisschülerrat
- zum Elternrat und Förderverein

g) rechtliche Fragen

- Information über Rechte und Pflichten der Schülerinnen

Welche Vorstellungen hast Du von einem Klassensprecher?

Der Klassensprecher	Ja	Ich weiß nicht	Nein
1 . vertritt die Klasse gegenüber den Lehrern.			
2. organisiert Klassenfeten.			
3. kann bei Abwesenheit des Lehrers Aufsicht führen.			
4. sorgt für Ruhe und schreibt Störer auf.			
5. wendet sich im Namen der Klassen an den SV- Berater.			
6. organisiert den Tafeldienst.			
7. kann Schulsprecher werden.			
8. wird eingeladen, um über Probleme in der Klasse zu berichten.			
9. soll sich für den einzelnen Schüler seiner Klasse einsetzen.			
10.sollte der Stärkste sein.			
11 .sollte immer gepflegt und ordentlich aussehen.			
12.sollte der Schönste sein.			
13.sollte immer ein guter Schüler sein.			
14.sollte gut reden können.			
15.sollte den Mut aufbringen, auch gegenüber der Schulleitung die Meinung der Klasse zu vertreten.			
16.sollte mit allen „Gut-Freund" sein.			
17.sollte zwischen streitenden Gruppen vermitteln können.			
18.sollte mit seinem Vertreter die Aufgaben gemeinsam erledigen.			
19. nimmt an Schülerratssitzungen teil.			
20.berichtet der Klasse über Schülerratssitzungen.			
21. sollte tolle Ideen haben.			

Entscheidungsorgane an Niedersächsischen Schule

Gesamtkonferenz

Aufgaben (§§ 34, 35)

- Entscheidung über alle wesentlichen Angelegenheiten.
- Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung

Unterrichtsverteilung und Stundenpläne

Stundenanrechnungen auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte

Regelung der Vertretungsstunden Tätigkeit der pädagogischen Hilfskräfte

Beurlaubung von Schülern bis zu drei Monaten

Zusammensetzung (§36)

mit Stimmrecht: Schulleiter hauptamtliche Lehrkräfte

Vertreter anderer L. Referendare pädagogische Mitarbeiter Schüler Eltern

Schulleiter (§43)

Aufgaben:

- Gesamtverantwortung für die Schule
- Vertretung der Schule nach außen
- Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte
- führt den Vorsitz in der Gesamtkonferenz, bereitet Sitzungen vor, führt Beschlüsse aus
- Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Rechtsund Verwaltungsvorschriften
- Zuständig für die erforderlichen Maßnahmen in Eilfällen
- Möglicherweise Unterrichtsbesuche und Beratung der Lehrkräfte
- Aufgaben, die nicht den Konferenzen vorbehalten sind

Teilkonferenzen

Aufgaben (§ 35)

Fachkonferenzen:

Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen.

Klassenkonferenzen:

Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelnen Schüler betreffen

Jahrgangs- und Stufenkonferenz:

Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen

Zusammensetzung:

Lehrkräfte Referendare mind. 1Schüler mind. 1 Elternvertreter

Ausschüsse (§ 39)

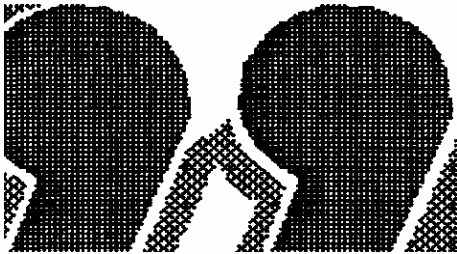
Aufgaben:

- Zuständigkeit für Angelegenheit, die von der zuständigen Konferenz übertragen wurden
- Vorbereitung von Beschlüssen der zuständigen Konferenz Mitglieder: Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schüler

Schülervertretung auf allen Ebenen

Inhalte	Gremium	Beteiligte
Fragen und Probleme, die alle Schulen in Niedersachsen angehen	Landesschülerrat LSR	Vertreter aller Schulen aus ganz Niedersachsen
Fragen und Probleme, die alle Schulen einer Gemeinde/Stadt oder eines Kreises angehen	Gemeineschülerrat/ Stadtschülerrat/ Kreisschülerrat SSR/KSR	Vertreter aller Schulen einer Gemeinde/Stadt oder eines Kreises
Fragen und Probleme einer Schule	Schülerrat	Vertreter aller Klassen einer Schule
Fragen und Probleme einer Klasse	Klassensprecher	Alle Schüler einer Klasse

Was kommt auf Dich zu, wenn Du in der SV mitarbeitest?



1. Teilnahme an Gesamtkonferenzen (mindestens 4)
2. Teilnahme an SV-Sitzungen
3. Mitarbeit in Ausschüssen (Umwelt, Schulordnung,
4. SV-Jahresplan erstellen (und durchführen)
5. Organisation und Durchführung von Schulveranstaltungen (Disco, Ausstellungen, ...)
6. Klassensprecher zur Mitarbeit motivieren
7. Über Rechte und Pflichten in der Schule aufklären
8. In Problemfällen schlichten und nach Lösungen suchen
9. Teilnahme an Seminaren
10. Im Sinne eines guten Schullebens mit der Schulleitung und Lehrern zusammenarbeiten
11. Infos verteilen
12. Über die Arbeit der SV berichten
13. Mitschüler motivieren, in der SV mitzuarbeiten

Tipps für Klassensprecher und solche, die es werden wollen

Bei der Entscheidung Klassensprecher zu werden, solltest Du folgende Punkte berücksichtigen:

- Dein Interesse für die Aufgaben des Klassensprechers muss vorhanden sein.
- Du benötigst eine gehörige Portion Sprachgewandtheit
- Du musst fähig sein, einen Standpunkt sachgerecht zu vertreten.
- Du musst bereit sein, die eigenen Interessen bei der Vertretung Deiner Klasse zurückzustellen.

Du musst bereit sein, für diese Tätigkeit Freizeit zur Verfügung zu stellen.

Damit Du als Klassensprecher sinnvoll arbeitest, machst Du Dir am besten folgenden Satz klar:

Die Schülervvertretung, d. h. die Möglichkeit, Leben und Unterricht Deiner Schule mit zu gestalten, ist Sache aller Schüler. Als Klassensprecher handelst Du als Organ der Schülervvertretung. Damit gibst Du Deinen Mitschülern die Möglichkeit, ihre Rechte wahrzunehmen.

Du fragst, was Du tun sollst. Hier sind ein paar Tipps:

- Du regst zur Gestaltung Eures Klassenzimmers an. (Originalität ist Trumpf
- - es müssen nicht immer Poster sein!) Du machst Vorschläge zur Sitzordnung und trägst Eure Ideen dem Klassenlehrer vor.
- Du kümmerst Dich um die Gemeinschaft in Deiner Klasse. Dabei achtest Du darauf, dass keiner Deiner Klassenkameraden ausgestoßen oder "geschnitten" wird.
- Du weist Deine Klassenkameraden auf ihre Rechte und Pflichten hin und regst sie zur Mitarbeit in der Schülervvertretung an. TIPP: Pocht nicht in jedem belanglosen Fall auf Euer Recht, sonst verhält sich der Lehrer genauso.
- Du trägst dem Klassenlehrer die Wünsche, Anregungen und Meinungen Deiner Klasse zu passender Zeit und sachgerecht vor.
- Du kannst Dich mit Deiner Klasse oft maßgeblich an der Planung von Veranstaltungen wie z.B. Wandertagen, Schullandheimaufenthalten, Sportfesten usw. beteiligen, d.h. Du stehst in einem ständigen Kontakt mit dem Lehrer, der die Veranstaltung vorbereitet.

Nutze diese Möglichkeiten! Es kommt dabei weit gebend auf Deine Initiative an.

Aber all das reicht noch nicht, denn Deine Mitarbeit wird auch noch anderswo gewünscht: Nämlich in der SV: der Schülervvertretung. Deshalb:

- Unterstütze die SV, wo Du nur kannst, triff Dich regelmäßig mit den Schülersprechern, lass Dich durch sie informieren - sie helfen Dir gern.
- Besuche die Versammlungen des Schüllerrates. Berichte anschließend Deinen Mitschülern, was besprochen wurde: sei auch bereit, ein Protokoll zu führen!
- Informiere Dich über die SV-Arbeitsgruppen und versuche, Mitglieder unter Deinen Klassenkameraden zu werben!
- Und noch eins: Informiere Dich öfters am "Schwarzen Brett" der Schule und am "SV-Brett" über Neuigkeiten, die Dich oder Deine Klassenkameraden betreffen.

So, das war`s. Diese Aufstellung ist natürlich nicht vollständig, aber trotzdem für Dich hoffentlich recht nützlich!

DEINE SV